

## **Die Beweislast in den Richtlinien 2000/43 und 2000/78 des Rates über die Gleichbehandlung**

(Arbeitspapier)

Eduardo Espín

Richter am Obersten Gerichtshof Spaniens

- A. Einleitung
- B. Die Regelung in den Richtlinien
- C. Nachweis der Diskriminierung und Rechtfertigung der Handlung
- D. Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung und Beweisarten
- E. Einschränkung bei Strafverfahren
- F. Nichtanwendung bei gerichtlicher Ermittlung
- G. Die Umsetzung der Richtlinien in Spanien

### A. Einleitung

Die Regelung der Beweislast in den Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG des Rates ist das Ergebnis einer Entwicklung in Rechtsprechung und Rechtsetzung in dem Bemühen, die Gleichbehandlung und den Schutz vor Diskriminierung im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union und des Gemeinschaftsrechts rechtlich durchzusetzen.

In einem breiteren Kontext ist die Regelung der Beweislast im Zusammenhang mit dem Schutz der Grundrechte durch die vergleichende Verfassungsrechtsprechung und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu sehen.

Aus einleuchtenden Gründen der Zeit und der Zweckmäßigkeit beschränkt sich der vorliegende Beitrag ausschließlich auf eine Betrachtung des Geltungsbereichs der oben erwähnten Richtlinien.

### B. Die Regelung in den Richtlinien

Die Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG regeln die Frage der Beweislast in ihrem jeweiligen Geltungsbereich, also hinsichtlich der Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in bezug auf die Rasse und die ethnische Herkunft sowie auf die Beschäftigung und den Beruf.

Die Vorschriften dieser beiden Richtlinien werden, wie man weiß, durch die Bestimmungen der Richtlinie 97/80/EG des Rates ergänzt, die speziell auf die Frage der Beweislast im Falle einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts eingeht. Zu diesem Thema gibt es fünf weitere Richtlinien für den Bereich der Beschäftigung und des Berufs, von denen die Richtlinie 76/207/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parla-

ments und des Rates, besonders hervorzuheben ist. Erwähnenswert ist auch der aktuelle Entwurf für eine neue Richtlinie, mit der die gegenwärtig gültigen sechs Richtlinien über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der Beschäftigung und des Berufs zusammengefaßt werden sollen.

Artikel 8 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 10 der Richtlinie 2000/78/EG sind gleichlautend:

- „1. Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, daß keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.
2. Absatz 1 läßt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für den Kläger günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.
3. Absatz 1 gilt nicht für Strafverfahren.
4. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Verfahren gemäß Artikel 9 Absatz 2 [bzw. 7 in der Richtlinie 2000/43/EG].
5. Die Mitgliedstaaten können davon absehen, Absatz 1 auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt.“

Eine im wesentlichen gleichlautende Regelung war bereits im Artikel 4 der Richtlinie 97/80/EG des Rates enthalten:

- „1. Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit dem System ihrer nationalen Gerichtsbarkeit die erforderlichen Maßnahmen, nach denen dann, wenn Personen, die sich durch die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für beschwert halten und bei einem Gericht bzw. einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, daß keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.
2. Diese Richtlinie läßt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für die klagende Partei günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.
3. Die Mitgliedstaaten können davon absehen, Absatz 1 auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle obliegt.“

### C. Nachweis der Diskriminierung und Rechtfertigung der Handlung

Auf der Grundlage dieser Vorschriften läßt sich meines Erachtens zunächst einmal festhalten, daß der häufig verwendete Begriff der „Umkehr der Beweislast“ den Sachverhalt nicht genau trifft. Das Verfahren, um das es geht, ist sehr viel nuancierter, als es der genannte Begriff

zum Ausdruck bringt: Es handelt sich um eine Verteilung der Beweislast und eine Verlagerung der sie betreffenden Elemente auf die beklagte Partei.

- Zum einen kann meines Erachtens nicht von einer Abkehr vom allgemeinen Verfahrensgrundsatz, nach dem die Beweislast dem Kläger obliegt, gesprochen werden, da dieser ja in jedem Fall die Ungleichbehandlung glaubhaft machen muß, so auch die Auffassung des Europäischen Gerichtshofs.
- Entsprechend diesem Grundsatz hat die klagende Partei genügend Anhaltspunkte vorzubringen, um glaubhaft zu machen, daß eine Ungleichbehandlung vorliegt. Diese Anhaltspunkte können als Beweiselemente, als prima-facie-Glaubhaftmachung oder als Rechtschein der Ungleichbehandlung betrachtet werden, in jedem Fall aber handelt es sich um eine Beweishandlung zur Glaubhaftmachung einer Ungleichbehandlung, die der Kläger entweder unmittelbar erfahren hat, oder die in ihrer uneinheitlichen Wirkung auf eine bestimmte Personengruppe den Kläger unmittelbar betroffen hat. Wir bewegen uns also im Rahmen des allgemeinen Grundsatzes, nach dem die Beweislast der klagenden Partei obliegt, denn diese hat nach dem Wortlaut der hier beleuchteten Richtlinien „Tatsachen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen“ vorzubringen (die Richtlinien 43 und 78/2000/EG sowie 97/80/EG sprechen von „glaubhaft machen“): für das Verfahren bedeutet dies eine Beweispflicht für die erwähnten Tatsachen vor den nationalen Gerichten oder anderen zuständigen Stellen, die als einzige die Entscheidungskompetenz über diese Tatsachen besitzen.
- Erst wenn Tatsachen glaubhaft gemacht worden sind, die eine Ungleichbehandlung an sich darstellen, kommt der beklagten Partei die Aufgabe zu, glaubhaft zu machen, daß die Ungleichbehandlung hinreichend gerechtfertigt ist, weil sie auf Gründe zurückgeht, die außerhalb der verbotenen Diskriminierungsgründe liegen, oder weil sie nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts oder des innerstaatlichen Rechts zulässig sind (oder aber gegebenenfalls, daß eine solche Ungleichbehandlung in Wirklichkeit überhaupt nicht stattgefunden hat).

Zweifellos ergibt sich hieraus eine Modifizierung der allgemeinen Beweislastregeln, denn wenn es diese Vorschrift in der genannten Richtlinie nicht gäbe, hätte die klagende Partei – um glaubhaft zu machen, daß sie eine diskriminierende Behandlung (eine Ungleichbehandlung ohne ausreichende Rechtfertigung) erlitten hat – das Fehlen einer Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung zu beweisen. Dieses zweite Element jedoch - der Beweis der (fehlenden) Rechtfertigung – geht auf die beklagte Partei über.

Auch sollte berücksichtigt werden, daß die Richtlinien an diesem Punkt zwar von einer *Vermutung* des Vorliegens einer diskriminierenden Behandlung sprechen, daß dies aber auf die Unvollständigkeit des Beweises zurückzuführen ist: die klagende Partei hat lediglich Tatsachen glaubhaft gemacht, die auf eine Ungleichbehandlung schließen lassen. Erst wenn die beklagte Partei die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Handlung nicht nachweisen kann, wird aus der Vermutung der Beweis, daß eine diskriminierende Behandlung stattgefunden hat.

Zusammen mit dieser Verlagerung eines Teils der Beweislast findet auch eine entsprechende Umkehr der Beweisrichtung statt. Würde dieser Teil der Beweislast bei der klagenden Partei verbleiben, müßte dieses Beweiselement negativ ausgerichtet sein (das Nichtvorhan-

densein einer Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung); obliegt sie jedoch der beklagten Partei, so erlangt sie eine positive Ausrichtung (das Vorhandensein einer solchen Rechtfertigung). Es ist zu berücksichtigen, daß, wie der Europäische Gerichtshof wiederholt festgestellt hat, diese Verlagerung ihre Berechtigung nicht nur ganz allgemein im Prinzip der Förderung des Schutzes der Grundrechte findet, sondern speziell der Tatsache Rechnung trägt, daß es in zahlreichen Fällen für den Kläger schwierig wäre, das Fehlen einer Rechtfertigung nachzuweisen, während die beklagte Partei, sofern eine Rechtfertigung vorliegt, diese immer glaubhaft machen kann, da sie ja selbst nach Maßgabe bestimmter Beweggründe gehandelt hat. Ob diese Beweggründe ausreichen, um eine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen, steht natürlich auf einem anderen Blatt.

In diesem Sinne sind Formulierungen wie „eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei (ist) erforderlich, wenn eine solche Diskriminierung nachgewiesen ist“ (Absatz 21 der Richtlinie 2000/43/EG; eine entsprechende Formulierung findet sich auch im Absatz 31 der Richtlinie 2000/78/EG) nicht sehr glücklich und sollten im hier aufgezeigten Sinne ausgelegt werden – wie es meines Erachtens auch der Europäische Gerichtshof getan hat.

Andererseits obliegt der klagenden Partei weiterhin der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe. Handelt es sich um Gruppen, deren Zugehörigkeitsmerkmal anatomischer Natur ist, dürfte ein solcher Nachweis im Prinzip keine Probleme aufwerfen, wenn es aber um die Zugehörigkeit zu bestimmten ideologisch oder religiös ausgerichteten Gruppen oder um eine bestimmte sexuelle Orientierung geht, kann dies sehr wohl zu Schwierigkeiten führen. Erwägungsgrund 31 der Richtlinie 2000/78/EG geht ausdrücklich darauf ein: „Allerdings obliegt es dem Beklagten nicht, nachzuweisen, daß der Kläger einer bestimmten Religion angehört, eine bestimmte Weltanschauung hat, eine bestimmte Behinderung aufweist, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat“.

#### D. Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung und Beweisarten

Die Verteilung der Beweislast im oben beschriebenen Sinne wirkt sich je nachdem, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung handelt, unterschiedlich aus. Bei der unmittelbaren Diskriminierung, die entsprechend der Definition der Richtlinien darin besteht, daß eine Person in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere, treten im Prinzip keine wesentlichen Probleme hinsichtlich der dem Kläger obliegenden Beweislast auf: dieser muß vor einem einzelstaatlichen Gericht glaubhaft machen, daß eine Ungleichbehandlung stattgefunden hat.

Mehr Fragen treten im Zusammenhang mit der mittelbaren Diskriminierung auf. Hier muß unterschieden werden zwischen der Problematik der mittelbaren Diskriminierung infolge der uneinheitlichen, nachteiligen Wirkung oder Folge („disparate impact“) einer dem Anschein nach neutralen Maßnahme auf eine Personengruppe und jener, die auf die immanent schädigende Wirkung einer Maßnahme auf eine geschützte Personengruppe zurückzuführen ist.

Für die erste Variante der mittelbaren Diskriminierung („disparate impact“) besteht bekanntlich die Möglichkeit, statistische Beweismittel einzusetzen. Die beiden hier untersuchten Richtlinien sehen dies vor, wenn auch in den Erwägungsgründen (jeweils Nr. 15 der Richtlinien 43 und 78/2000/EG) und nicht in den jeweiligen Artikeln. Ebenso sind statistische Beweismittel im Zusammenhang mit der Richtlinie 97/80/EG als zulässig anzusehen, auch wenn trotz der schlagkräftigen Formulierung der Präambel diese Frage hier unerwähnt bleibt.

In diesen Fällen ist das statistische Beweismittel eben jener Beweis, der der klagenden Partei obliegt und mit dem glaubhaft gemacht wird, daß eine Ungleichbehandlung stattgefunden hat. Dazu muß der Kläger nachweisen, daß er in einer vergleichbaren Situation anders behandelt worden ist als andere Personen und daß diese Ungleichbehandlung Angehörige seiner Gruppe in stärkerem Maße benachteiligt als Personen, die nicht zu seiner Gruppe gehören. Es sind also zwei Tatbestände, die der Kläger zu beweisen hat. Das eingesetzte statistische Beweismittel muß geeignet sein, die Ungleichbehandlung einer Personengruppe im Vergleich zu Personen, die dieser Gruppe nicht angehören, glaubhaft zu machen, und es muß vom einzelstaatlichen Gericht, das in der Sache zu entscheiden hat, für glaubhaft und plausibel befunden werden.

Die Verwendung statistischer Beweismittel durch die klagende Partei ändert nichts an der positiven Natur – sie ist weder negativ noch diabolisch – der auf die beklagte Partei verlagerten Beweislast. Es handelt sich also nicht so sehr darum, daß der Beklagte glaubhaft machen muß, daß keine Diskriminierung stattgefunden hat – entgegen der mißverständlichen Formulierung der Richtlinien, insbesondere ihrer Präambeln, die entsprechend auszulegen sind. Seine Beweislast besteht wie auch in anderen Fällen vielmehr darin nachzuweisen, daß die Handlung, die den Kläger sowie einen im Vergleich zu anderen Personen höheren Anteil Angehöriger seiner geschützten Personengruppe benachteiligt hat, gemäß den Vorgaben, die der Europäische Gerichtshof in der Materie aufgestellt hat (erforderlich, angemessen und verhältnismäßig), gerechtfertigt ist.

Auch wenn es sich um einen Sachverhalt handelt, in dem die mittelbare Diskriminierung auf eine dem Anschein nach neutrale Maßnahme zurückzuführen ist, die aber eine nachteilige Wirkung auf eine geschützte Personengruppe hat, ist mit der veränderten Beweislast keine substantieller Wandel verbunden. Die klagende Partei muß beweisen, daß sie infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe eine Schädigung erlitten hat, die dem Anschein nach von der betreffenden Maßnahme nicht beabsichtigt war, und die beklagte Partei muß die Notwendigkeit und Berechtigung dieser Maßnahme glaubhaft machen.

#### E. Einschränkung bei Strafverfahren

Wie wir gesehen haben, wird in beiden Richtlinien jeweils im Absatz 3 des entsprechenden Artikels festgestellt, daß die in Absatz 1 desselben Artikels vorgesehene teilweise Verlagerung der Beweislast „nicht für Strafverfahren“ gilt.

Diese Bestimmung geht auf die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts und des Verteidigungsrechts zurück. Selbstverständlich läßt das Strafrecht Indizienbeweise zu, und daher sind Vermutungen in keiner Weise ausgeschlossen. Wenn daher eine bestimmte Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gegenüber einer geschützten Personengruppe nach einzelstaatlichem Recht eine strafbare Handlung darstellt, kann das einzelstaatliche Gericht durchaus grundsätzlich das Begehen einer strafbaren Handlung feststellen, wenn der Beweis vollständig erbracht ist und das Gericht nach den Regeln der Vernunft folgern kann, daß sich daraus zweifelsfrei – oder, wenn man so will, im Sinne des bekannten amerikanischen Rechtsgrundsatzes: „über berechtigte Zweifel erhaben“ – das Begehen einer unter Strafe gestellten Handlung ableiten läßt.

Jedoch liegt dies außerhalb der Richtlinien. Diese schreiben nicht vor – auch wenn sich, wie bereits festgestellt, ihre Formulierung gefährlich an eine solche Festlegung anzunähern scheint –, dass der Nachweis einiger Anzeichen ausreicht, um eine Diskriminierung glaubhaft zu machen. Auf der anderen Seite fordern sie auch nicht, daß die Anzeichen, die das Vorliegen einer Diskriminierung vermuten lassen, so schwerwiegend zu sein haben wie die, die in einem Strafprozeß als Grundlage für eine Verurteilung herangezogen werden könnten. Schließlich wäre in einem solchen Fall die Beweislage bereits so vollständig, daß jedes zusätzliche Element überflüssig und sich folglich die Verlagerung des Elements der Rechtfertigung auf die beklagte Partei erübrigen würde: die klagende Partei hätte bereits das Vorliegen einer vorsätzlich oder schuldhaft diskriminierenden Handlung vollständig glaubhaft gemacht.

Die Richtlinien bewegen sich – wie auch die gesamte vorangegangene Rechtsprechungs- und Verfassungstradition – auf der Grundlage von Beweiselementen für eine benachteiligende Behandlung, die Vermutungen zulassen, an sich aber unzureichend sind, um das Vorliegen einer Diskriminierung glaubhaft zu machen, gerade weil ein rechtfertigender Grund vorliegen kann, dessen sicherer Beweis auf den Beklagten verlagert wird. Da aber in einem Strafprozeß das Fehlen eines solchen rechtfertigenden Grundes ein Element des Tatbestandes wäre, wird die Geltung dieser Vorschrift für Strafverfahren ausgeschlossen: andernfalls wäre es so, als wolle man dem Angeklagten die Pflicht auferlegen, am Beweis der von ihm begangenen strafbaren Handlung mitzuwirken, und das würde schließlich dem Grundsatz der Unschuldsvermutung und dem Grundsatz rechtlichen Gehörs widersprechen.

In der Lehre ist darüber hinaus auf eine mögliche Verletzung des strafrechtlichen Legalitätsprinzips als Folge der Unbestimmtheit des strafbaren Verhaltens in den Fällen hingewiesen worden, in denen die diskriminierende Behandlung auf eine schädigende Wirkung einer dem Anschein nach neutralen Maßnahme auf eine geschützte Personengruppe zurückgeht, besonders wenn der Nachweis einer solchen Wirkung statistische Beweismittel erfordert.

Eine Auslassung: Verwaltungsgerichtsverfahren mit sanktionierender Wirkung.

#### F. Nichtanwendung bei gerichtlicher Ermittlung

Auch die Gründe für diesen in beiden Richtlinien des Jahres 2000 (jeweils Absatz 5 der entsprechenden Artikel) und in der Richtlinie 97/80/EG (Artikel 4, Absatz 3) vorgesehenen Geltungsausschluß der veränderten Beweislast erscheinen einleuchtend. Es geht um Fälle, in denen die Ermittlung des Sachverhalts „dem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle obliegt“. Es leuchtet ein, daß in diesen Fällen die Ermittlung einen objektiven und neutralen – unparteiischen – Charakter erlangt, der eine ausdrückliche Festlegung der Verteilung der Beweislast unnötig macht. Im Rahmen der einzelstaatlichen Verfahrensnormen haben die Prozeßparteien ohnehin die Möglichkeit, der ermittelnden Stelle die Beweismittel vorzulegen, die sie für ihre jeweiligen Positionen für sachdienlich halten, und sie in ihrer Beweisführung zu bewerten, so daß die oben erwähnte Bestimmung der Richtlinie über die Verteilung der Beweislast ihren Sinn und Zweck verliert. Wenn, wie aus den Richtlinien deutlich hervorgeht, der Zweck dieser Bestimmung darin besteht, den Beweis schwer nachzuweisender diskriminierender Handlungen – insbesondere der mittelbaren Diskriminierung – zu erleichtern, dann wird jedem außer dem Verursacher dieser Diskriminierung einleuchten, daß gerade diese Schwierigkeit des Nachweises, die der Grund für die veränderte Beweislastregelung ist, entfällt, wenn die Beweiserhebung letztendlich von einer unparteiischen und unabhängigen Stelle durchgeführt wird.

## 7. Die Umsetzung der Richtlinien in Spanien

Durch das Gesetz 62/2003 vom 30. Dezember 2003 mit dem Titel „Gesetz über Steuer-, Verwaltungs- und Sozialordnungsmaßnahmen“ werden die Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG umgesetzt. Die Frage der Verlagerung der Beweislast, die uns hier beschäftigt, ist im Artikel 36 im Hinblick auf Zivil- und Verwaltungsverfahren sowie für den Bereich des Zugangs zur Beschäftigung, der Mitgliedschaft in und der Mitwirkung an Gewerkschafts- und Unternehmerverbänden, der Arbeitsbedingungen, des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sowie für den Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit, die Ausübung einer Berufstätigkeit und den Beitritt zu und die Mitwirkung an Organisationen jeder Art, deren Mitglieder Angehörige eines bestimmten Berufs sind (Artikel 34.1), wie folgt geregelt:

„Artikel 36. In Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in denen die Beweisführung der klagenden Partei auf das Vorhandensein begründeter Anzeichen für eine Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einem der im Geltungsbereich dieses Abschnitts liegenden Bereiche schließen läßt, obliegt der beklagten Partei die Beibringung einer hinreichend begründeten, objektiven und angemessenen Rechtfertigung für die getroffenen Maßnahmen sowie ihre Verhältnismäßigkeit.“

Mit diesem Gesetz wird auch das Arbeitsgerichtsverfahrensgesetz geändert, dessen Artikel 96 in der Neufassung identisch formuliert ist. Damit ist die Änderung der Beweislast gemäß den Richtlinien für sämtliche erwähnten Bereiche geregelt und gilt allgemein für den gesamten Zuständigkeitsbereich der Arbeitsgerichtsbarkeit für die Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit.

Gleichwohl werden für den Bereich des öffentlichen Dienstes zwar Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung umgesetzt, und in den Erwägungsgründen findet sich ein allgemeiner Hinweis darauf, daß der geschaffene rechtliche Rahmen auch den öffentlichen Dienst betrifft, aber es wird nirgends ausdrücklich erwähnt, daß die Änderung der Beweislast auch auf diesen Bereich anzuwenden ist. Ihre Geltung auch für den öffentlichen Dienst wird folglich eher von den Bemühungen um eine entsprechende Auslegung als von einer ausdrücklichen Regelung im nationalen Gesetz abhängen. Eine solche Auslegung sollte vom allgemeinen Charakter des Gesetzes ausgehen und auf die ausdrückliche Nennung des öffentlichen Dienstes als Teil des Geltungsbereichs in der Präambel sowie auf den oben erwähnten ausdrücklichen Verweis auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingehen.

Auch im Gesetz 51/2003 vom 2. Dezember über Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und universalen Zugang für Personen mit Behinderungen, das im gleichen Jahr wie das oben erwähnte Gesetz verabschiedet wurde, wird auf die zwei Richtlinien aus dem Jahr 2000 sowie auf die Richtlinie 2002/73 als Grundlagen verwiesen. Dieses Gesetz sieht eine Änderung der Beweislast vor, jedoch mit einer leicht abgewandelten Formulierung, mit der versucht wird, den Besonderheiten, die im Zusammenhang mit Behinderten auftreten können, Rechnung zu tragen:

„Artikel 20. Besondere Kriterien für den Beweis maßgeblicher Tatsachen

1. In Gerichtsverfahren, in denen die Beweisführung der klagenden Partei auf das Vorhandensein schwerwiegender Anzeichen für eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund einer Behinderung schließen läßt, können der Richter oder das Gericht nach einer Würdigung derselben und unter Beachtung der einer jeden am Rechtsstreit beteiligten Partei zustehenden Beweisverfügbarkeit und Beweiserleichterung sowie des Verfahrensgrundsatzes der Gleichheit der Parteien vom Beklagten die Beibringung einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung für die getroffenen Maßnahmen sowie ihre Verhältnismäßigkeit verlangen.
2. Der vorangegangene Absatz gilt weder für Strafverfahren noch für Verwaltungsstreitverfahren, die sich gegen einen Sanktionsbeschluß richten.“